

30.08.89

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Liste der zugelassenen Düngemitteltypen (Anlage 1 der Düngemittelverordnung) der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen. Zugleich wird die Richtlinie des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln in nationales Recht umgesetzt.

B. Lösung

Es werden neue Düngemitteltypen zugelassen und bestehende Typen geändert. Ferner werden die Kennzeichnungsvorschriften ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 459/89

30.08.89

A - G - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 720 03 - Dü 25/89

Bonn, den 30. August 1989

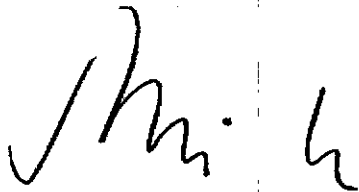
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Zehnte Verordnung zur Änderung der
Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird verordnet:

Artikel 1

Die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1988 (BGBl. I S. 921, 1216), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden nach der Zeile

"Magnesiumcarbonat	MgCO_3 "
--------------------	-------------------

folgende Zeilen eingefügt:

"Natrium	Na
Schwefel	S "

2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "so sind die Gehalte in Gewichtsprozenten anzugeben" durch die Worte "so müssen die Gehalte in Gewichtsprozenten, bei Kultursubstraten jedoch in Milligramm je Liter, angegeben sein" ersetzt.

3. § 10 Abs. 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

" (3) Calciumchlorid, Calciumchlorid-Lösung, Magnesiumsulfat, Magnesiumsulfat mit Magnesiumcarbonat, Magnesiumsulfat mit Kali, Magnesiumsulfat mit Kali und Magnesiumcarbonat, Konzentrierter Magnesiumdünger, Magnesiumchlorid-Lösung und Magnesiumdünger-Suspension dürfen noch bis zum 31. Dezember 1990 nach den Vorschriften dieser Verordnung in der am (einsetzen: Datum der Verkündung) geltenden Fassung in den Verkehr gebracht werden."

4. In Anlage 1 wird nach Vorbemerkung 2 folgende Vorbemerkung angefügt:

"3) 1. Ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen, bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie der Abschnitte 2, 3 und 4 angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:

2 % Magnesiumoxid oder 1,2 % Magnesium,
2,2 % Natrium,
2% Schwefel.

Dabei müssen angegeben sein:

- a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt;
 - b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.
2. Bei Flüssigdüngern kann der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7 % Ca erreicht und das Düngemittel für die Blattdüngung bestimmt ist.
3. Im Falle einer Angabe nach den Nummern 1 oder 2 muß die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe "mit ..." sowie durch den Namen der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Düngemittel mehrere der Nährstoffe, so müssen diese in folgender Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in ganzen Zahlen in Klammern hinzugefügt werden."

5. Anlage 1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.8 wird vor der Position "Ammoniakwasser" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Kalksalpeter-Lösung	8 % N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1 % N	Auflösen von Kalksalpeter in Wasser	* Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein; auf den Anwendungsbereich kann hingewiesen sein";

b) in Nummer 3.3 wird nach der Position "Kaliumsulfat" folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
" Kieserit mit Kaliumsulfat	8 % MgO 6 % K ₂ O insgesamt 20 %	Wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfatmonohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt";

c) in Nummer 4.3 werden bei der Position "Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)" in Spalte 5 die Worte "oder teilweises Brennen von Kalkstein oder Dolomit" angefügt;

d) die Positionen der Nummern 4.6 und 4.7 werden mit Ausnahme der Position. Magnesium-Gesteinsmehl gestrichen; diese Position wird Nummer 4.6; die Angabe "4.7" wird gestrichen;

e) folgende Nummern werden angefügt:

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
*5. Calcium, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)					
5.1 Calciumchlorid	15 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	
Calciumchlorid-Lösung	8 % Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5.2 Magnesiumsulfat	15 % MgO 11 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliche Schwefelsäure	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O)	* Die Angabe des Schwefelgehaltes ist wahlfrei
Kieserit	24 % MgO 18 % S	Wasserlösliches Magnesiumoxid, wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat-Monohydrat	* Die Angabe des Schwefelgehaltes ist wahlfrei
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat	8 % MgO 6 % K ₂ O insgesamt 20 %	Gesamt-Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3 % Cl	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensauerm Magnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Kieserit mit Magnesiumcarbonat	20 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60 % des angegebenen Gehalts an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus kohlensauerm Magnesiumkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3 % Cl beträgt
Konzentrierter Magnesiumdünger	70 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97 % bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen, Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5.3 Magnesiumchlorid-Lösung	8 % Mg	Wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2 % Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	*
Magnesiumdünger-Suspension	15 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2 % beträgt
5.4 Elementarer Schwefel	98 % S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- oder Industrieherkünften	*
Calciumsulfat	14 % S 18 % Ca	Schwefel; Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca	Calciumsulfat in verschiedenen Hydrationsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	* Die Angabe des Calciumgehaltes ist wahlfrei "

6. Anlage 1 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Positionen werden gestrichen:

aa) In Nummer 1 "NPK-Dünger mit Magnesium" und "NPK-Dünger-Suspension mit Magnesium";

bb) in Nummer 3 "NK-Dünger-Suspension mit Magnesium";

cc) in Nummer 4 "PK-Dünger mit Magnesium";

b) in Tabelle 3 wird die Vorbemerkung gestrichen;

c) in Tabelle 4 wird nach der Überschrift folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Die in Tabelle 3 genannten weiteren Erfordernisse gelten auch für die Kennzeichnung mineralischer Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" erfüllen."

7. Anlage 1 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Position "Organischer NPK-Dünger" werden in Spalte 5 Buchstabe b die Worte ",auch Zugeben von Wirtschaftsdünger" angefügt;

b) bei den Positionen "Organischer NP-Dünger", "Organisch-mineralischer NPK-Dünger" und "Organisch-mineralischer NP-Dünger" wird in Spalte 5 nach den Worten "Zugeben von" das Wort "Wirtschaftsdüngern," eingefügt;

c) die Position "Organisch-mineralischer Mischdünger" wird wie folgt geändert:

aa) Spalte 5 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) Schlempe oder Vinsasse, auch Torf, unter Zugeben mineralischer Düngemittel";

bb) in Spalte 5 wird folgender Buchstabe angefügt:

"e) Pilzbiomasse des *Penicillium chrysogenum*, frei von Penicillin, unter Zugabe mineralischer Düngemittel";

cc) in Spalte 6 wird im letzten Absatz die Angabe "Buchstabe a" durch die Angabe "Buchstabe a oder b" ersetzt.

8. Anlage 1 Abschnitt 4 Buchstabe C wird wie folgt geändert:

a) Bei der Position "Eisendünger" werden in Spalte 5 das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und die Worte "oder Trimethyldiamin-N, N-bis-(0-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure" angefügt;

b) nach der Position "Kupferdünger" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Kupferhydroxid	45 % Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98 % bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	;

c) nach der Position "Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung" wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
"Bordünger-Lösung	10 % B	Wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Borsäure	;

d) bei der Position "Eisendünger-Lösung" wird in Spalte 2 die Zahl "5" durch die Zahl "3" ersetzt.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.5 werden die Worte "in Anlage 1 Spalte 6" durch die Worte "in den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten, in Anlage 1 Spalte 6 sowie in den Tabellen zu Anlage 1 Abschnitt 2" ersetzt;
- b) in Nummer 2.1 werden die Worte "nach Anlage 1 Spalte 6" durch die Worte "nach den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten sowie nach Anlage 1 Spalte 6" ersetzt.

10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1 wird vor dem Wort "Ammoniakwasser" das Wort "Kalksalpeter-Lösung," eingefügt;
- b) in Nummer 1.3 wird nach der Position "Kaliumsulfat und Magnesium" folgende Position eingefügt:

	K ₂ O	MgO
"Kieserit mit Kaliumsulfat	1,0	0,9 ";

- c) in Nummer 1.4 werden die Positionen nach der Position "Carbokalk" durch folgende Position ersetzt:

Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
"Magnesium Gesteins- mehl	1,0 MgO	";

d) nach Nummer 1.4 wird folgende Nummer eingefügt:

"1.5 Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten			
	Ca, CaO	Mg, MgO	S	andere Nährstoffe
Calciumchlorid	0,64 Ca			
Calciumchlorid-Lösung	0,64 Ca			
Magnesiumsulfat		0,9 MgO	0,36 S	
Kieserit		0,9 MgO	0,36 S	
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		1,0 K ₂ O
Kieserit mit Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		
Konzentrierter Magnesium- dünger		0,9 MgO		
Magnesiumchlorid-Lösung		0,55 Mg		
Magnesiumdünger- Suspension		0,9 MgO		
Elementarer Schwefel			0,36 S	
Calciumsulfat	0,64 Ca		0,36 S	";

e) nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

"5. Toleranzen bei Gehaltsangaben nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1

Bei Angabe eines Gehalts an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1 betragen die Toleranzen ein Viertel der angegebenen Gehalte an diesen Nährstoffen und in Gewichtsprozenten höchstens 0,64 für Ca, 0,55 für Mg, 0,9 für MgO, 0,67 für Na und 0,36 für S."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Düngemittelverordnung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt. Zugleich wird die Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (ABl. EG Nr. L 111 S. 34) umgesetzt (sogenannte Sekundärnährstoffrichtlinie).

Die Durchführung dieser Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Auf Grund der Verordnung nimmt die Zahl der zugelassenen Düngemitteltypen geringfügig zu; die Nährstoffpreise dieser Typen dürften sich allenfalls geringfügig von bereits zugelassenen Typen unterscheiden; der zu erwartende geringe Marktanteil der neuen Düngemitteltypen läßt deshalb keine Auswirkungen auf das Preisniveau, Einzelpreise und Verbraucherpreisniveau erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen, in dem das Bundesgesundheitsamt vertreten ist, wurde angehört. Dabei wurden keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit oder einer negativen Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen oder Haustieren und auf den Naturhaushalt geäußert. Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Nummer 1 (§ 2 Abs. 5)

Notwendige Ergänzung als Folge der Sekundärnährstoffrichtlinie.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes

Nummer 2 (§ 4 Abs. 2)

Kultursubstrate kommen in der Regel volumenmäßig zur Anwendung. Um den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen, soll daher, einem von betroffenen Wirtschaftskreisen im Einvernehmen mit den Fachinstituten vorgetragenen Anliegen folgend, eine Nährstoffangabe in Milligramm je Liter vorgeschrieben werden.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes

Nummer 3 (§ 10 Abs. 2 und 3)

Mit der Übergangsregelung wird für den Vertrieb die notwendige Anpassungsfrist eingeräumt.

Nummer 4 (Anlage 1 Vorbemerkungen)

Die Ergänzung der Vorbemerkungen ergibt sich aus Artikel 1 und 2 der Sekundärnährstoffrichtlinie. Mit Vorbemerkung 3 wird eine generelle Regelung für die Kennzeichnung der Nährstoffe Magnesium, Natrium und Schwefel als Bestandteile von Düngemitteln geschaffen. Hinsichtlich Calcium gilt dies nach Vorbemerkung 3 Nr. 2 - entsprechend Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie - nur für Flüssigdünger zur Blattdüngung. Die Festlegung der Reihenfolge der Nährstoffe in Vorbemerkung 3 Nr. 3 entspricht der Richtlinie.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes

Nummer 5 (Anlage 1 Abschnitt 1)

Die unter den Buchstaben b und c aufgeführten Typen werden aus der Sekundärnährstoffrichtlinie übernommen.

Die Änderung der Herstellungsart bei der Position "Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)" (Buchstabe c) trägt der technischen Entwicklung Rechnung; das gewonnene Produkt hat sich insbesondere bei der Forstdüngung bewährt.

Die Richtlinie macht eine Aufteilung des bisherigen Abschnitts 1 Nr. 4 "Kalkdünger und Magnesiumdünger" notwendig (Buchstaben d und e).

In Abschnitt 1 Nr. 4 werden bisher auch die wegen ihrer basischen Wirksamkeit primär zur Kalkung der Böden eingesetzten Kalk- und Magnesiumdünger aufgeführt. Die neue Nummer 5 umfaßt demgegenüber Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger, die der Nährstoffversorgung der Pflanzen dienen. Alle dort enthaltenen Typen entsprechen entweder bisher unter der Nummer 4 aufgeführten Positionen oder werden aus der Sekundärnährstoffrichtlinie übernommen (Calciumchlorid-Lösung, Magnesiumsulfat, Kieserit, Magnesiumchlorid-Lösung, Elementarer Schwefel, Calciumsulfat).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes

Nummer 6 (Anlage 1 Abschnitt 2)

Die generelle Regelung für die Kennzeichnung von Magnesium gestattet die Streichung einiger Düngemitteltypen in Abschnitt 2 (Buchstabe a).

Die Änderung nach den Buchstaben b und c bringt eine Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung der Düngemittel zu den Tabellen 3 und 4.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

459/83

Nummer 7 (Anlage 1 Abschnitt 3)

Nach den Buchstaben a und b wird bei vier Typen die Zugabe von Wirtschaftsdünger gestattet. Wirtschaftsdünger nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 DüMG sind nicht mit tierischen Stoffen nach Abschnitt 3 Spalte 5 der Typenliste gleichzusetzen; in der Praxis ist dies verschiedentlich anders ausgelegt worden. Es besteht wirtschaftliches Interesse an der Zugabe tierischer Exkremente. Da hinsichtlich der Wirksamkeit keine Zweifel bestehen und die Zugabe durch die bei den Typen festgelegten Nährstoffmindestgehalte begrenzt ist, soll dem Anliegen entsprochen werden.

Die Erweiterung der Herstellungsart des Typs "Organisch-mineralischer Mischdünger" (Buchstabe c) umfaßt unter Doppelbuchstabe aa die Einbeziehung von Vinasse und unter Doppelbuchstabe bb) eine spezifische Pilzbiomasse. Vinasse fällt insbesondere bei der Zuckergewinnung an. Die Pilzbiomasse des *Penicillium chrysogenum* stellt ein Nebenerzeugnis der Penicillinherstellung dar. Die Penicillinfreiheit ist durch eine spezielle Untersuchungsmethode nachweisbar. Das Produkt wird auch als Futtermittel eingesetzt. Es ist bereits in mehreren europäischen Ländern zugelassen und hat sich in Österreich insbesondere im Weinbau und der Begrünung von Bergflächen bewährt (Halden, Schipisten).

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes

Nummer 8 (Anlage 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt C)

Die Erweiterung des Typs "Eisendünger" (Buchstabe a) um einen Chelator soll die Wirksamkeit des Düngemittels bei Eisenmangel-Chlorose verbessern. Buchstabe b bringt die Zulassung eines weiteren Kupferdüngers mit guter Wirksamkeit.

Der neue Typ "Bordünger-Lösung" (Buchstabe c) trägt den Bedürfnissen der Praxis nach Flüssigdüngern Rechnung.

Die Herabsetzung der Mindestgehaltes (Buchstabe d) stellt eine Anpassung an die international übliche Gehaltsslage dar.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 des Düngemittelgesetzes

Nummer 9 (Anlage 2)

Die Änderung der Anlage 2 dient der redaktionellen Klarstellung und der Umsetzung der Sekundärnährstoffrichtlinie.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 bis 3 des Düngemittelgesetzes

Nummer 10 (Anlage 4)

Die Liste der Toleranzen wird entsprechend der Sekundärnährstoffrichtlinie und den neuen Düngemitteltypen geändert.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

20.10.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 605. Sitzung am 20. Oktober 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Zehnten Verordnung zur Änderung der
Düngemittelverordnung

1. Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 10 Abs. 3 vor dem Wort
"Calciumchlorid"
das Wort
"Kultursubstrate,"
einzufügen.

Begründung:

Zur Sicherung einer angemessenen Anpassungsfrist ist es erforderlich, auch Kultursubstrate in die Übergangsregelung für die Kennzeichnungsvorschriften einzubeziehen.

2. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (Anlage 1 Abschnitt 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e sind in Nummer 5.4 bei "Calciumsulfat" in Spalte 4 die Worte

"Siebdurchgang: 99 % bei 10 mm,
80 % bei 2 mm"

anzufügen.

Begründung:

Anpassung an die betreffende Vorschrift aus Anhang I der EG-Richtlinie 89/284/EWG (ABl. Nr. L 111 vom 22. April 1989).

3. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c, Doppelbuchstabe cc (Anlage 1 Abschnitt 3)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) in Spalte 6 wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

"Bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe a oder b muß auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit hingewiesen sein; bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe e muß der Nachweis, daß die Pilzbiomasse frei von Penicillin ist, mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen."

Begründung:

Es muß sichergestellt sein, daß über diese Biomasse das Antibiotikum Penicillin nicht in die Umwelt verbracht wird, denn ansonsten würde einmal das Entstehen Penicillin-resistenter Mikroorganismen in der Umwelt begünstigt und zum anderen wäre nicht auszuschließen, daß der Verbraucher über den Verzehr landwirtschaftlicher Produkte das Antibiotikum aufnimmt. Letzteres ist sowohl wegen der möglichen Begünstigung Penicillin-resistenter Keime im Menschen als auch wegen des hohen allergisierenden Potentials (Bildung einer "schleichenden" Penicillin-Allergie) des Antibiotikums zu vermeiden.

4. Nach Artikel 1

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

In § 12 Abs. 1 Satz 1 der Probenahme-und Analyseverordnung-Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 1988 (BGBl. I S. 921) geändert worden ist, werden die Worte "geändert durch die Richtlinie Nr. 79/138/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 39 S. 3)" durch die Worte "zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 (ABl. EG Nr. L 265 S. 30)" ersetzt.'

Als Folge sind in der Eingangsformel

die Worte "des § 2 Abs. 2 und der §§ 3 und 4 Abs. 1" durch die Worte

"des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 6" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der am 12. September 1989 im Amtsblatt der EG veröffentlichten Richtlinie 89/519/EWG der Kommission vom 1. August 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 77/535/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahmen und Analysemethoden von Düngemitteln, die nach ihrem Artikel 2 von den Mitgliedstaaten bis zum 1. September 1990 umzusetzen ist, werden die gemeinschaftlichen Analysemethoden für die Sekundärnährstoffe Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel vorgeschrieben. Da mit Artikel 1 der vorliegenden Verordnung entsprechend der Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (ABl. EG Nr. L 111 S. 34) die Verkehrsregelungen für diese Sekundärnährstoffe in nationales Recht umgesetzt werden, ist es im Hinblick auf den Zusammenhang sachgerecht, die gemeinschaftlichen Analysemethoden in derselben Verordnung und damit zum selben Zeitpunkt in nationales Recht umzusetzen.

EntschlieÙung

Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln (Drucksache 58/88 - Beschluß -).

Er bedauert, daß sich bei den damaligen Beratungen in Brüssel die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen Höchstgehalte für Schwermetalle bei Verwendung von Industrieprodukten ausgesprochen hat.

Im Interesse eines langfristig vorsorgenden Gesundheits- und Bodenschutzes bittet der Bundesrat die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß die Kommission ihrer im Rat am 14. Oktober 1988 zu Protokoll gegebenen Verpflichtung nachkommt, wonach sie u.a. Fragen betreffend den Schwermetallgehalt der Düngemittel prüft und ggf. Vorschläge vorlegt.